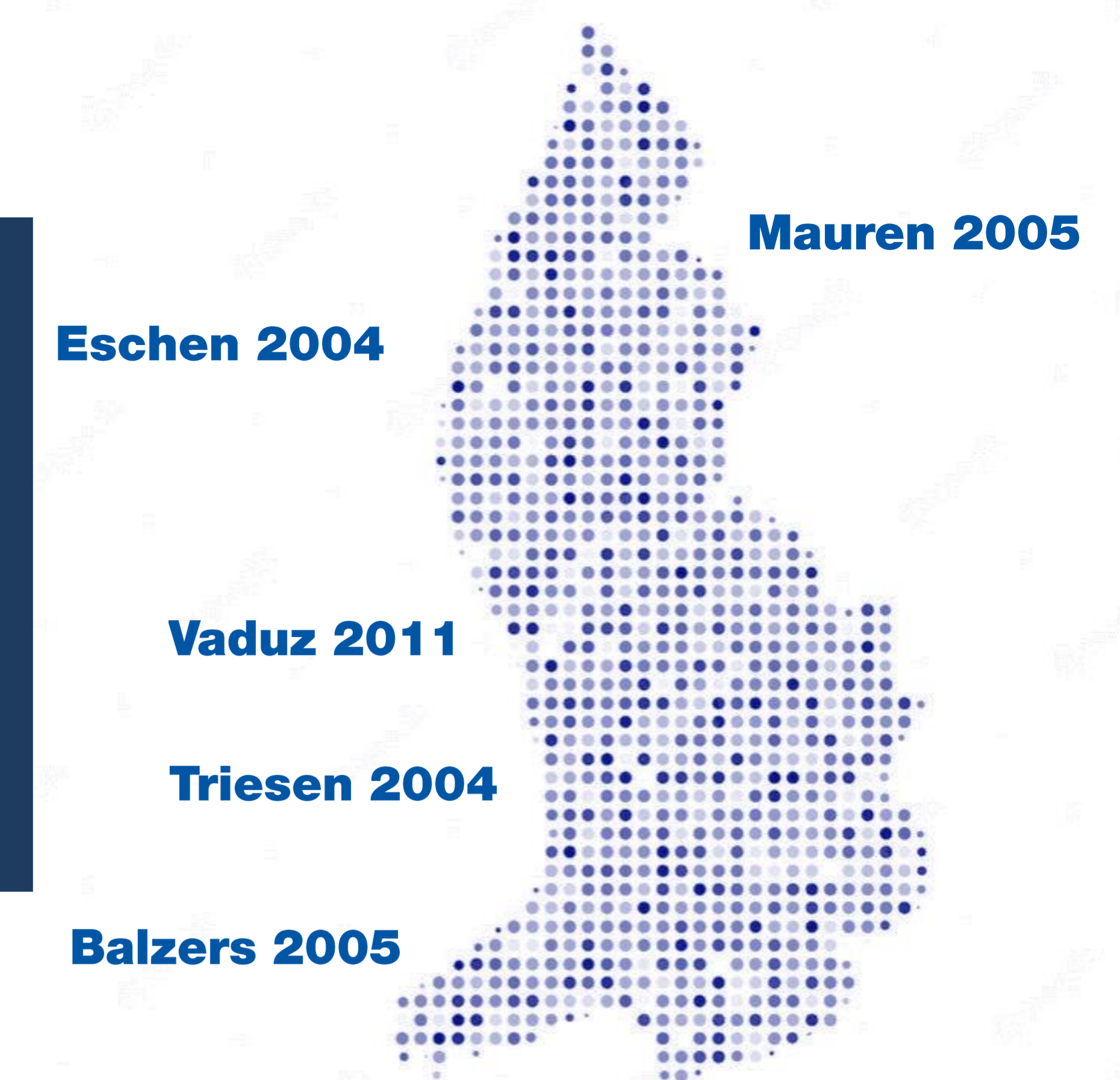


Dissertationsthema

Der Zugang zu den liechtensteinischen Bürgergenossenschaften

M. Vogt ¹

¹ Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL), Rechtswissenschaftliche Fakultät, Triesen, Fürstentum Liechtenstein



AUSGANGSLAGE

- Auf Gemeindeebene bestehen **drei** öffentlich-rechtliche Körperschaften:
 - a) Politische Gemeinde als Gebietskörperschaft
 - b) Bürgergemeinde als Personalkörperschaft (Gemeindebürgerrecht)
 - c) Bürgergenossenschaft als Personalkörperschaft (Mitgliedschaftsrecht)
- Es gibt **vier** Kategorien von Landesangehörigen
- Politische Gemeinde und Bürgergemeinde sind nicht strikt getrennt
- Bürgergenossenschaft ist auf ausgeglichenen Mitgliederkreis angewiesen

ZIELE DER DISSERTATION

- **Interessenskonflikte** zwischen den vier Kategorien von Landesangehörigen aufzeigen und auflösen
- Beantworten der Frage: Zugang von **Ausländern** zur Bürgergenossenschaft?

MATERIAL & METHODE

- Auch unter alten Gemeindegesetzen gab es auf Gemeindeebene neben der politischen Gemeinde Bürgergemeinden als Personalkörperschaften
- Herleitung einer **Systematik** aus dem Umgang mit Interessenskonflikten unter alten Gemeindegesetzen
- Berücksichtigung des EWR-Rechts (Diskriminierungsverbot; Inländerbehandlung)

RESULTAT

1. Lösung der Interessenskonflikte unter alten Gemeindegesetzen

- a) Gemeindegesetz von 1842
 - Politische Gemeinde und Bürgergemeinde; keine klare Trennung
 - Drei Kategorien von Landesangehörigen
 - Hintersassenproblem: Landesangehörige ohne Gemeindebürgerrecht
- b) Gemeindegesetz von 1864
 - Politische Gemeinde und Bürgergemeinde; keine klare Trennung
 - Zwei Kategorien von Landesangehörigen
 - Lösung Hintersassenproblem
 - Neues Problem: Interessen der Bürgergemeinden wirken sich auf Landesbürgerrecht aus (Aufnahmezusicherung betrifft Kreis der Nutzungsberechtigten)
- c) Gemeindegesetz von 1959
 - Politische Gemeinde, Bürgergemeinde iwS, Bürgergemeinde ieS; keine klare Trennung
 - Vier Kategorien von Landesangehörigen
 - Lösung: Aufnahmezusicherung hat keinen Einfluss auf Kreis der Nutzungsberechtigten
 - Neue Probleme: Auswärtige Landesangehörige; strikte Differenzierung; Differenzierung hinsichtlich Gemeindebürgerrecht

2. Rechtsstellung der vier Kategorien von Landesangehörigen unter Berücksichtigung der Lehren aus den alten Gemeindegesetzen

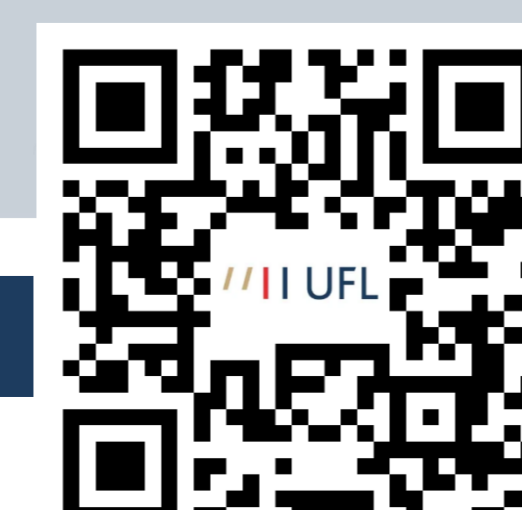
- a) Landesangehörige mit Gemeindebürgerrecht, aber ohne Mitgliedschaftsrecht einer Bürgergenossenschaft sowie Wohnsitz in der Heimatgemeinde
 - Erkenntnis aus Gemeindegesetz 1959: Keine strikte Differenzierung zwischen Landesangehörigen; Mitgliedschaftsrecht muss abgeleitet (Abstammung/Eheschliessung) und eigenständig erworben werden können; nicht jeder Landesangehörige muss Inhaber eines Mitgliedschaftsrechtes sein; flexible Differenzierung zwischen den Landesangehörigen; jeder Landesangehörige hat die Möglichkeit, Mitgliedschaftsrecht zu erwerben
 - Erkenntnis aus dem Gemeindegesetz 1842: Aufnahmewerber in

Bürgergenossenschaft muss Rechtsschutz zukommen; rechtsgleiche und willkürfreie Behandlung von Aufnahmegesuchen durch Bürgergenossenschaft

- b) Landesangehörige mit Gemeindebürgerrecht, aber ohne Mitgliedschaftsrecht einer Bürgergenossenschaft sowie Wohnsitz ausserhalb der Heimatgemeinde
 - Erkenntnis aus dem Gemeindegesetz 1959: Bürgergemeinde ist Personalkörperschaft; keine Notwendigkeit eines bestimmten zusammengesetzten Mitgliederkreises; keine Differenzierung zwischen Landesangehörigen; Gemeindebürgerrecht muss auch bei Wohnsitz ausserhalb der Heimatgemeinde ausgeübt werden können
- c) Landesangehörige mit Gemeindebürgerrecht und Mitgliedschaftsrecht einer Bürgergenossenschaft sowie Wohnsitz in der Heimatgemeinde
 - Erkenntnis aus dem Gemeindegesetz 1864: Aufnahmezusicherung der Bürgergemeinde bei eigenständigem Erwerb des Landes- und Gemeindebürgerrechtes darf keinen Einfluss auf den Kreis der Nutzungsberechtigten haben
- d) Landesangehörige mit Gemeindebürgerrecht und Mitgliedschaftsrecht einer Bürgergenossenschaft sowie Wohnsitz ausserhalb der Heimatgemeinde
 - Erkenntnis aus dem Gemeindegesetz 1959: Differenzierungsmechanismus (Anknüpfung an Wohnsitz) darf von den Bürgergenossenschaften nur sehr restriktiv eingesetzt werden, um Funktionieren der Bürgergenossenschaft zu gewährleisten

3. Zugang von Ausländern zu der Bürgergenossenschaft

- a) EWR-Ausländer: Kein Mitgliedschaftsrecht, jedoch gleicher Zugang zu den Nutzungsrechten am Bürgervermögen wie Landesangehörige; Zulässigkeit der Anknüpfung an ein inländisches Wohnsitzerfordernis (Art. 4, 28 Abs. 2 und 31 ff. EWR-Abkommen; Verordnung (EU) Nr. 492/2011; Richtlinie 2004/38/EG)
- b) Drittstaatsausländer: Kein Zugang zu der Bürgergenossenschaft ist zulässig



SCHLUSSFOLGERUNG

Hinsichtlich des Zugangs zu der Bürgergenossenschaft besteht folgender **Handlungsbedarf**:

- a) **Landesangehörige mit Gemeindebürgerrecht, aber ohne Mitgliedschaftsrecht einer Bürgergenossenschaft sowie Wohnsitz in der Heimatgemeinde**
 - Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben (eigenständiger Erwerb des Mitgliedschaftsrechtes) durch die Bürgergenossenschaften; Statutenanpassungen; Schaffung eines Aufnahmereglements
 - Schaffung von Rechtsschutz durch Landesgesetzgeber
- b) **Landesangehörige mit Gemeindebürgerrecht, aber ohne Mitgliedschaftsrecht einer Bürgergenossenschaft sowie Wohnsitz ausserhalb der Heimatgemeinde**
 - Landesgesetzgeberische Ausgestaltung des Gemeindebürgerrechtes als Personalrecht, das unabhängig von dem Wohnsitz ausgeübt werden kann
- c) **Landesangehörige mit Gemeindebürgerrecht und Mitgliedschaftsrecht einer Bürgergenossenschaft sowie Wohnsitz in der Heimatgemeinde**
 - Auslegung/Anpassung der Statutenbestimmungen dahingehend, dass Aufnahmezusicherung der Bürgergemeinde beim eigenständigen Erwerb des Landes- und Gemeindebürgerrechtes keinen Einfluss auf den Kreis der Nutzungsberechtigten der Bürgergenossenschaft hat
- d) **Landesangehörige mit Gemeindebürgerrecht und Mitgliedschaftsrecht einer Bürgergenossenschaft sowie Wohnsitz ausserhalb der Heimatgemeinde**
 - Auslegung/Anpassung der Statutenbestimmungen dahingehend, dass von Differenzierungsmechanismus (Anknüpfung an Wohnsitz) nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht werden darf
- e) **EWR-Ausländer**
 - Gesetzgeberische Umsetzung, dass EWR-Ausländer hinsichtlich Nutzungsrechten am Bürgervermögen den Landesangehörigen gleichgestellt sind
- f) **Drittstaatsausländer**
 - Kein Handlungsbedarf